

II. Grundrechtsfunktionen

1. Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (*status negativus*)

- Die grundrechtlich normierten Freiheiten und Rechtsgüter, die der Disposition des Einzelnen überlassen sind, werden gegen staatliche Eingriffe geschützt, d.h. der Staat ist verpflichtet, diesen Freiraum zu akzeptieren, und der Bürger kann etwaige Eingriffe abwehren.

2. Grundrechte als Leistungsrechte (*status positivus*)

- Um die Grundrechtsausübung zu gewährleisten, geben die Grundrechte dem Bürger im Einzelfall einen Anspruch auf ein positives Tun des Staates.
- *Beispiele:* Nur wenige Grundrechte sind als Leistungs- oder Teilhaberechte formuliert (z.B. Art. 6 Abs. 4 GG). Aber aus Grundrechten, die als Abwehrrechte konstruiert sind, können unter strengen Voraussetzungen Ansprüche gegen den Staat erwachsen (z.B. Art. 1 Abs. 1 GG i.Vm. Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG: Anspruch auf Erhaltung des Existenzminimums).

3. Grundrechte als Mitwirkungsrechte (*status activus*)

- Als Mitwirkungsrechte gewährleisten die Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte die Teilhabe an der staatlichen Willensbildung.
- *Beispiele:* Solche so genannten Staatsbürgerrechte sind insbesondere Art. 38 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 GG (Wahlrecht), Art. 33 Abs. 1-3 GG (Zugang zu öffentlichen Ämtern), Art. 4 Abs. 3; 12a Abs. 2 GG (Entscheidung zwischen Wehr- und Ersatzdienst).

4. Grundrechte als Einrichtungsgarantien

- Neben der Gewährleistung von subjektiven Rechten garantieren einige Grundrechte darüber hinaus den Bestand bestimmter Rechtseinrichtungen/-institute.
- *Beispiele:* Bestand von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), Privatschulen (Art. 7 Abs. 4 GG), Eigentum und Erbrecht (Art. 14 Abs. 1 GG).
- *Folge:* Der Gesetzgeber darf die Ehe oder das Eigentum als solche nicht abschaffen.
- *vgl.:* Eigentumsgarantie in Art. 17 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte 1789

5. Grundrechte als objektive Wertentscheidungen

Mit den Grundrechten gibt das Grundgesetz zu erkennen, dass Leib und Leben, Meinungsvielfalt, Kunst und Wissenschaft, Berufsbetätigung und Eigentumsgebrauch usw. wertvoll sind und enthält somit eine objektive Wertordnung.

Konsequenzen:

- Bei *Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts* sind die Wertentscheidungen des Grundgesetzes durch die Grundrechte zu berücksichtigen.
- *Mittelbare Drittwirkung* der Grundrechte im Privatrecht bei der Auslegung von zivilrechtlichen Generalklauseln (z.B. § 138 BGB „gute Sitten“).
- Sofern Grundrechte durch Dritte gefährdet werden, kann der Staat verpflichtet werden, zum *Schutze von Grundrechten* tätig zu werden.
- Die Grundrechte *begrenzen die staatliche Macht*, d.h. der Staat darf nicht gegen die Grundrechte verstoßen (Grundrechte als negative Kompetenznormen).